

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 28. Juli 2015	Nr. 181
------	----------------------------	---------

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 15. Juli 2008

Vom 21. Juli 2015

Artikel 1

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 15. Juli 2008 (Brem.ABl. S. 505), werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Richtlinie werden die Wörter „des allgemeinen Verwaltungsdienstes,“ durch die Wörter „der Allgemeinen Dienste“ ersetzt.
2. Die Präambel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(BremBeurtV)“ werden die Wörter „vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 154)“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „in eine nächsthöhere Laufbahn“ werden die Wörter „sowie für Beamtinnen und Beamte auf Probe, die der Produktgruppe 910302 zugeordnet sind“ eingefügt.
3. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die dienstliche Beurteilung wird grundsätzlich anlassbezogen zum Zwecke der Stärkung weiterer Personalentwicklungsinstrumente erstellt. Es bleibt den obersten Dienstbehörden überlassen zu entscheiden, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich gegebenenfalls ergänzend Regelbeurteilungen für Beamtinnen und Beamte durchgeführt werden sollen.“

- b) Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die regelmäßige Beurteilung findet alle drei Jahre zu einem Stichtag statt.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Wird kein Regelbeurteilungssystem angewandt, gilt für anlassbezogene Beurteilungen (§ 8 BremBeurtV) grundsätzlich ebenfalls ein dreijähriger Beurteilungszeitraum.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst: „Abweichungen von den Stichtagen sind in § 7 BremBeurtV geregelt.“
- c) In Ziffer 1.3 Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
4. Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2.1 Die Beurteilung gliedert sich in die Leistungsbeurteilung und die Eignungs- und Befähigungsprognose.
- 2.2 Mit der Leistungsbeurteilung werden die dienstlichen Tätigkeiten erfasst und die gezeigten fachlichen Leistungen sowie die erzielten Arbeitsergebnisse bewertet. Sie orientiert sich am übertragenen statusrechtlichen Amt und soll die im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten, Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie mit Einverständnis der Beamtin oder des Beamten den Umfang einer Freistellung von seiner dienstlichen Tätigkeit darstellen. Die Beschreibung der Aufgaben ist zwingender Bestandteil der Beurteilung. Dabei ist die Zuordnung zu den Fachaufgaben und Führungsaufgaben deutlich zu machen. Die Leistungsbeurteilung schließt mit einer Gesamtnote ab (§ 4 Absatz 2 BremBeurtV). Die Gesamtnote bildet die Gesamtwertung zu den einzelnen Bewertungen der Beurteilungsmerkmale und darf nicht in einem offensichtlichen Widerspruch dazu stehen. Sie resultiert nicht allein aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen. Abweichungen sind zu begründen.
- 2.3 Die Eignungs- und Befähigungsprognose ist eine umfassende zukunftsgerichtete Einschätzung der Fähigkeiten der Beamtin oder des Beamten auch in Bezug auf mögliche zukünftige Aufgaben und Anforderungen. Sie soll die individuelle Personalentwicklung fördern. Eine Benotung wird nicht vorgenommen (§ 4 Absatz 4 BremBeurtV).“
5. Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3.1 Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler sowie durch Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler. Die Beurteilerinnen und Beurteiler müssen die zu Beurteilenden und das jeweilige Aufgabengebiet kennen.
- 3.2 Für die Erstbeurteilung sind die direkten Vorgesetzten zuständig. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten.

- 3.3 Die oder der Dienstvorgesetzte kann sich die Zweitbeurteilung vorbehalten oder für die Erstellung der Zweitbeurteilung eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten als die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten bestimmen, wenn dienstliche Gründe dies erforderlich machen. In den Fällen, in denen die oder der Dienstvorgesetzte selbst direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter ist, entfällt die Zweitbeurteilung.
- 3.4 Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler kann weitere Beurteilerinnen oder Beurteiler hinzuziehen, wenn ihr oder ihm die Beurteilung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler nicht ausreichend erscheint. Ziffer 3.5 gilt entsprechend.
- 3.5 Die Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteiler können von der Bewertung einzelner Merkmale oder der Gesamtnote sowie von der Eignungs- und Befähigungsprognose der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers abweichen, wenn dies zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes oder aufgrund eigener Erkenntnisse angezeigt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beurteilung um einen Akt wertender Erkenntnis handelt und der Einzelfall zu würdigen ist. Zudem muss sich die Gesamtnote nachvollziehbar aus den Einzelbewertungen ergeben und den beurteilungsrelevanten Besonderheiten (z.B. Gewichtung einzelner Merkmale) ergeben. Eine abweichende Bewertung ist zunächst mit der zuständigen Erstbeurteilerin oder dem zuständigen Erstbeurteiler zu erörtern und schließlich in der Beurteilung zu begründen; Ziffer 6.2 ist entsprechend zu beachten. Die Bewertungen der Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteiler gehen denen der Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteiler vor.
- 3.6 Um eine möglichst objektive, ausgewogene und sachgerechte Leistungsbeurteilung zu gewährleisten, wird von den Beurteilerinnen und Beurteilern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Sachkenntnis gefordert. Beurteilerinnen und Beurteiler sollen die zu Beurteilenden möglichst in einer entsprechenden Anforderungssituation erlebt haben und die Merkmale bewerten können. Beurteilerinnen und Beurteiler sind vor der Beurteilung zu schulen, um ergebnisbeeinflussende Wahrnehmungs- bzw. Beurteilungstendenzen zu vermeiden.
- 3.7 Werden Regelbeurteilungen durchgeführt, sollen sich die Beurteilerinnen oder Beurteiler unter Beteiligung der oder des Dienstvorgesetzten über einen Vergleich der von ihnen erstellten Beurteilungen auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab verständigen, bevor die Beurteilung eröffnet wird. Dieser Vergleich soll rechtzeitig vor dem Beurteilungsstichtag stattfinden. Werden ausschließlich anlassbezogene Beurteilungen durchgeführt, sollen sich die Beurteilerinnen und Beurteiler unter Beteiligung der oder des Dienstvorgesetzten in angemessenen zeitlichen Abständen auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab verständigen.“
6. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „4. Einholung von Beurteilungsbeiträgen“**

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler sowie Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler können von ihnen zu bestimmenden Bediensteten Beurteilungsbeiträge einholen, soweit sie dies für erforderlich halten.“
- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wird wie folgt gefasst:
„Die Einholung von Beurteilungsbeiträgen kommt insbesondere bei einem Vorgesetztenwechsel während des Beurteilungszeitraums oder bei längerer Abwesenheit von Vorgesetzten in Betracht.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:
„In diesen Fällen sollen frühere Vorgesetzte an der Beurteilung beteiligt werden.“
- e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
7. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Ziffer 5.1.
- b) Die bisherige Ziffer 5.1 wird Ziffer 5.2 und wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In der Leistungsbeurteilung sind mindestens die im Beurteilungsvordruck festgelegten Merkmale zu Arbeitsmenge, Arbeitsweise, Arbeitsgüte und zum Führungsverhalten zu bewerten.“
- bb) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Um die Akzeptanz zu erhöhen und die Einstufung nachvollziehbar zu machen, ist jede Beurteilungsnote für jedes beurteilte Merkmal sowie die Gesamtnote in dem dafür vorgesehenen Feld im Beurteilungsvordruck zu begründen; von der schriftlichen Begründung der Beurteilungsnote „3 (entspricht voll den Anforderungen)“ kann bei der Bewertung der Einzelmerkmale abgesehen werden.“
- c) Die bisherige Ziffer 5.2 wird 5.3.
8. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird Ziffer 6.1 und wie folgt gefasst:
„6.1 Die Beurteilung ist von der zuständigen Beurteilerin oder dem zuständigen Beurteiler in vollem Wortlaut in einem Gespräch zu eröffnen und durch Aushändigung eines Abdrucks zur Verfügung zu stellen; die Eröffnung ist auf der Beurteilung zu vermerken. Zudem ist auf Wunsch die Beurteilung durch die zuständige Beurteilerin oder den zuständigen Beurteiler mündlich zu begründen und zu besprechen. An der Besprechung kann eine Person des Vertrauens der oder des zu Beurteilenden teilnehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Ziffer 6.2 und wie folgt gefasst:
- „6.2 Weichen die oder der Zweitbeurteilende von der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung oder der Eignungs- und Befähigungsprognose der oder des Erstbeurteilenden ab, ist die Beurteilung durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler zu eröffnen. Die oder der Dienstvorgesetzte oder eine von ihr oder ihm bestimmte Bedienstete oder ein von ihr oder ihm bestimmter Bediensteter kann sich die Eröffnung und Besprechung in jedem Fall vorbehalten (§11 Absatz 4 BremBeurtV).“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Ziffer 6.3 und wie folgt gefasst:
- „6.3 Nach der Eröffnung ist die Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen (§ 11 Absatz 5 BremBeurtV).“
- d) Nach Ziffer 6.3 werden folgende Ziffern 6.4 und 6.5 angefügt:
- „6.4 Die Beurteilung ist unabhängig von vorherigen Beurteilungen vorzunehmen. Haben jedoch Erst- und Zweitbeurteilende seit der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung nicht gewechselt, ist den Beurteilenden zum Zwecke der Prüfung der Erstellung einer Bestätigungsbeurteilung eine Kopie der letzten Regel- und Anlassbeurteilung zu übergeben. Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Bestätigung der letzten Beurteilung gemäß § 9 BremBeurtV sind zu beachten.
- 6.5 Im Beurteilungsverfahren – auch in elektronischer Form – von Beurteilenden erstellte Entwürfe, Notizen oder ähnliche Dokumentationen sind nach Eröffnung der Beurteilung zu vernichten; dies gilt auch für die in Ziffer 6.4 genannten Kopien der letzten Regel- und Anlassbeurteilungen.“
9. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 7.1 wird wie folgt gefasst:
- „7.1 Werden gegen die eröffnete Beurteilung Einwendungen erhoben, so sind die Vorgänge mit einer Stellungnahme der eröffnenden Beurteilerin oder des eröffnenden Beurteilers der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem von ihr oder ihm bestimmten Bediensteten vorzulegen. Diese oder dieser entscheidet, ob eine andere Beurteilung und durch welche Beurteilerin oder welchen Beurteiler zu erstellen ist. Bleibt es bei der eröffneten Beurteilung, so erhält die oder der Beurteilte darüber einen Bescheid.“
- b) Ziffer 7.2 wird wie folgt gefasst:
- „7.2 Wird ausdrücklich Widerspruch gegen die eröffnete Beurteilung erhoben, so ist das Widerspruchsverfahren zu betreiben. Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so sind Vorgang und Widerspruch mit einer Stellungnahme der Beurteilerin oder des Beurteilers über die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten der Widerspruchsbehörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen.“
10. Ziffer 8 wird die folgt geändert:
- a) In Ziffer 8.1 Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Ziffer 8.2 Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) In Ziffer 8.3 Satz 1 werden die Wörter „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

11. Die Anlage 1 erhält die im Anhang befindliche Fassung.

12. Die Anlage 2 erhält die im Anhang befindliche Fassung.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 21. Juli 2015

Der Senat